

Rechte der SGD-Betriebe

Die SGD-Betriebe haben Anrecht auf:

- Betreuung und Beratung durch die Fachberater des SGD, bzw. anerkannte Bestandestierärzte, nach aktuellem Stand der Wissenschaft.
- Einen einheitlich definierten Gesundheitsstatus zur erfolgreichen Positionierung am Markt.
- Einsichtnahme in die eigene Betriebsakte.
- Die für den Betrieb notwendigen Informationen gemäss Zeitvorgaben in den Richtlinien (*Fristen*).
- Behandlung von Anfragen oder Besuch durch einen SGD-Fachberater innerhalb der in den Richtlinien festgelegten Frist (Richtlinie *Fristen*).
- Empfehlungen und Beratung vor der Einsendung von Probenmaterial im Problemfall, Erläuterungen zu vorliegenden Laborberichten ab Betrieb sowie Empfehlungen zum daraus resultierenden weiteren Vorgehen.
- Bezug der vom SGD angebotenen Dienstleistungen wie auch die Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungsprogrammen zu Vorzugsbedingungen.
- Enge Zusammenarbeit des SGD mit dem zuständigen Bestandestierarzt (BTA).
- Information über Änderungen der gültigen Richtlinien.

Pflichten der SGD-Betriebe

Die SGD-Betriebe verpflichten sich zur Einhaltung des Reglements und der Richtlinien, insbesondere:

- Erfüllung der aufgrund des erteilten Status erwarteten Kriterien (Richtlinie *Status*).
- Wichtige Daten oder Beobachtungen, welche die Gesundheit der Tiere betreffen, müssen von den Betriebsleitern an den SGD weitergemeldet werden (siehe auch Meldepflicht in *Betriebsbetreuung und -überwachung*).
- Den Fachberatern des SGD, bzw. dem BTA im Auftrag des SGD, ist Zutritt zu den Stallungen zu gewähren sowie das für die Abklärung eines Verdachtes nötige Untersuchungsmaterial ist zur Verfügung zu stellen und bei der Entnahme des Probenmaterials ist mitzuhelfen.
- Die Fachberater des SGD, bzw. den BTA mit allen Informationen zu versorgen, welche diese für die Überwachung und Betreuung des Betriebes brauchen.
- Den Organen des SGD ein Einsichtsrecht in die Daten der Fleischuntersuchung und der Laborbefunde zu gewähren.
- Durch gezielte Massnahmen den Einsatz von Antibiotika so tief wie möglich zu halten.
- Die Anweisungen des SGD Fachberaters, bzw. des BTA im Auftrag des SGD zu befolgen und die vereinbarten Massnahmen durchzuführen.
- Tierzukäufe (Zucht- und Masttiere) sind dem SGD durch den Käufer oder in seinem Auftrag durch seinen Vermarkter zu melden (Herkunftsbestand, Datum, Tierzahl).
- Die Betriebe ermächtigen den SGD, folgende Daten vom Betreiber der Tierverkehrs - Datenbank zu beziehen: Nummer der Tierhaltung, Nummer der Herkunftstierhaltung, Zugangsdatum, Tierzahl.